

Amtsblatt für die Gemeinde Heidesee



Nr. 05/2019
25. Jahrgang

Heidesee,
29. Mai 2019

Inhaltsverzeichnis

Wahlbekanntmachung für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Heidesee	Seiten 1-3
Stellenausschreibung.....	Seite 4

AMTLICHER TEIL

WAHLBEKANNTMACHUNG FÜR DIE WAHL DES BÜRGERMEISTERS DER GEMEINDE HEIDEESEE

Gemäß § 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in Verbindung mit § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) ergeht folgende Bekanntmachung:

- Die Wahl findet am **01.09.2019** statt.
- Eine etwaige Stichwahl findet am **22.09.2019** statt.
- Die Hauptwahl und die etwaige Stichwahl finden in der Zeit von **08.00 Uhr bis 18.00 Uhr** statt.
- Mit der Festsetzung der oben genannten Wahltermine werden die Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerber aufgefordert, rechtzeitig ihre Wahlvorschläge einzureichen.

Dazu wird auf Folgendes verwiesen:

A. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsrecht

1. Die Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden (§ 69 Abs. 1 BbgKWahlG). Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen (§ 63 i. V. m. § 32 Abs. 1 BbgKWahlG). Sie dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag aus.
2. Die Wahlvorschläge müssen gemäß § 69 Abs. 2 BbgKWahlG möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis zum **27.06.2019, 12.00 Uhr**

bei der Wahlleiterin der Gemeinde Heidesee
Lindenstr. 14 b
15754 Heidesee

schriftlich eingereicht werden.

B. Inhalt der Wahlvorschläge

1. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5 b zur BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten:

- a) Namen, Vorname, Beruf oder Tätigkeit, Tag der Geburt, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und die Anschrift der Bewerber oder des Bewerbers,
 - b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung sowie die geläufige Kurzbezeichnung in Buchstaben. Der im Wahlvorschlag angegebene Namen der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt.
 - c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten.
 - d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Daneben sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben. **Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin / eines Einzelbewerbers** (Einzelvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers / der Bewerberin enthalten.
2. Daneben soll der Wahlvorschlag Namen und Anschrift und, soweit möglich, die telefonische Erreichbarkeit der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch die/der Bewerber/in benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
 3. **Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss mindestens zwei Mitglieder des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, unterzeichnet sein. **Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss vom Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf Verlangen nachzuweisen. **Der Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss in jedem Fall von jeweils mindestens zwei

Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigung, darunter jeweils der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppe unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers muss von dieser/diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

4. Wichtige Beschränkungen:
 - Jeder Wahlvorschlag darf nur eine/n Bewerber/in enthalten (§ 70 Abs. 1 BbgKWahlG).
 - Jede/r Bewerber/in darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein (§ 70 Abs. 7 BbgKWahlG).
 - Die/Der Bewerber/in auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zur Wahl antritt (§ 63 i. V. m. § 28 Abs. 4 BbgKWahlG).

C. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber/in

Die Benennung als Bewerber/in auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Die/Der Bewerber/in muss gemäß § 65 Abs. 2 bis 4 des BbgKWahlG wählbar sein.
- b) Die/Der Bewerber/in muss durch eine Versammlung gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sein.
- c) Die/Der Bewerber/in muss ihrer/seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen. Die Zustimmung ist nach dem Muster der Anlage 7 b zur BbgKWahlV abzugeben.

Die unter a) und c) genannten Voraussetzungen gelten auch für **Einzelbewerber**.

1. Zur Wählbarkeit

- 1.1 Gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG sind alle Personen wählbar, die
 - a) Deutsche oder Unionsbürger sind.
 - b) Am Tage der Hauptwahl, also am 01.09.2019, das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - c) In der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.Auf die Wahlausschlussgründe gemäß § 65 Abs. 3 und 4 BbgKWahlG wird hingewiesen.

- 1.2 Mit dem Wahlvorschlag ist dem Wahlleiter eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der Anlage 8 b zur BbgKWahlV einzureichen, dass die/der vorgeschlagene Bewerber/in wählbar ist. Dazu ist gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass kein Wahlausschluss nach § 65 Abs. 3 BbgKWahlG vorliegt. **Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mit der Bescheinigung nach Satz 1 zusätzlich eine Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 8 c zur BbgKWahlV über ihre Staatsangehörigkeit und darüber, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind, vorlegen.

2. Zur Bestimmung der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

- 2.1. **Die/Der Bewerber/in einer Partei oder Wählergruppe** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).

- 2.2. **Die/Der Bewerber/in einer Wählergruppe** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Anhänger (Anhängerversammlung) in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).

- 2.3. **Die/Der Bewerber/in einer Listenvereinigung** muss in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein; § 33 BbgKWahlG gilt sinngemäß.

- 2.4. Über die Mitglieder-, Anhänger oder Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift (Anlage 9 b BbgKWahlV) anzufertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der geheimen Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers hervorgehen (§ 63 i. V. m. § 33 Abs. 6 BbgKWahlG). Die Niederschrift ist mindestens von dem/der Leiter/in der Versammlung sowie von zwei weiteren Teilnehmern, die beide im Wahlgebiet wahlberechtigt sein müssen, zu unterschreiben. Hierbei haben sie gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers bestimmungsgemäß erfolgt ist (§ 63 i. V. m. § 33 Abs. 6 BbgKWahlG).

D. Unterstützungsunterschriften

1. Befreiung vom Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind befreit (§ 70 Abs. 6 BbgKWahlG):

- 1.1. **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am Tage der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Deutschen Bundestag oder Landtag Brandenburg durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten, im Kreistag Dahme-Spreewald durch mindestens einen Abgeordneten oder in der Gemeindevertretung der Gemeinde Heidesee durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind,

- 1.2. **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags im Kreistag Dahme-Spreewald durch mindestens einen Abgeordneten oder in der Gemeindevertretung der Gemeinde Heidesee durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind,

- 1.3. **Wahlvorschläge von Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr Beteiligten wenigstens eine der in Nummer 1.1. oder 1.2. genannten Voraussetzungen für die Befreiung erfüllt,

- 1.4. **Wahlvorschläge von Einzelbewerbern**, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines **Einzelvorschlags** Mitglied der Gemeindevertretung Heidesee oder des Kreistages Dahme-Spreewald sind,

- 1.5. Amtsinhaber, die sich einer Wiederwahl stellen.

2. Beibringung von Unterstützungsunterschriften

- 2.1. Dem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung, Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die/der nicht nach der vorstehenden Nummer 1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **mindestens 32** Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Personen beizufügen. Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist spätestens am **26.06.2019, 16.00 Uhr** bei der Wahlbehörde der Gemeinde Heidesee, Lindenstraße 14 b, 15754 Heidesee, zu leisten.
- 2.2. Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern (Anlage 6 zur BbgKWahlV) unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:
 - Die Formblätter werden auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson sofort bei der Wahlbehörde der Gemeinde Heidesee aufgelegt. Bei der Anforderung sind Name, Vornamen und Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers anzugeben. Daneben ist beim Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Außerdem hat die Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberin oder Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden ist. Beim Wahlvorschlag einer Listenvereinigung sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr Beteiligten anzugeben. Beim Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben. Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
 - Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters unterzeichnen. Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so ist ihre Unterstützungsunterschrift auf sämtlichen Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin oder den Bewerber selbst ist unzulässig.
 - Neben der Unterschrift sind Name, Vorname oder Rufname, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen.
 - Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die Unterschriftsleistung vorzunehmen; Hilfsperson kann auch ein Bediensteter der Wahlbehörde sein. Die Unterstützungsleistung durch die Hilfsperson ist auf der Unterschriftenliste zu vermerken.
 - Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **24.06.2019, 16.00 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
 - Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift bei der Wahlbehörde geleistet haben, auf der unterschrittenliste zu vermerken, dass sie am Tage ihrer Unterschriftsleistung in der Gemeinde Heidesee wahlberechtigt sind.

E. Mängelbeseitigung

1. Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 27.06.2019, 12.00 Uhr, können Mängel, die sich auf die Benennung der Bewerberin oder des Bewerbers beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn der/die Bewerber/in so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine/ihre Identität nicht feststeht.
2. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zur Entscheidung des Wahlausschusses, in dem über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, beseitigt werden.

F. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss der Gemeinde Heidesee beschließt am 27.06.2019 in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

G. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung eines Wahlvorschlags erforderlichen Vordrucke können beim Wahlleiter angefordert werden.

Heidesee, 29.05.2019

Martina Dümke
Wahlleitern

**Das Amtsblatt Nr. 06/2019
erscheint voraussichtlich
am 12.06.2019
Redaktionsschluss: 03.06.2019**

IMPRESSUM:

Herausgeber: Gemeinde Heidesee, Der Bürgermeister
Verantwortlich: Siegbert Nimtz
Redaktion: Sekretariat des Bürgermeisters, Katrin Brackmann, Lindenstraße 14b, 15754 Heidesee, Telefon: 033767 79511, Fax: 033767 79510, E-Mail: post@gemeinde-heidesee.de
Bezugsmöglichkeit: Das Amtsblatt für die Gemeinde Heidesee erscheint nach Bedarf oder in Sonderausgaben. Es wird mit der Zeitung KW-Kurier kostenlos an die Haushalte in der Gemeinde Heidesee verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das Amtsblatt für die Gemeinde Heidesee im Rathaus, Lindenstraße 14 b, 15754 Heidesee im Zimmer 216 kostenlos zur Selbstabholung bereit.
Verlag: ELRO-Verlag, Eichenallee 8, 15711 Königs Wusterhausen
Auflage: 3.700 Exemplare
Namentliche Beiträge entsprechen nicht in jedem Fall der Meinung des Herausgebers.

Die Gemeinde Heidesee sucht zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** einen

SACHBEARBEITER GESCHÄFTSBUCHHALTUNG (M/W/D)

Die Stelle mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden **ist zunächst für ein Jahr befristet** und der Finanzverwaltung zugeordnet. Die Vergütung erfolgt nach Anlage A des TVöD-V in der Entgeltgruppe 6.

Ihr Aufgabengebiet:

- Ersterfassung von Eingangsrechnungen im elektronischen Rechnungseingangsbuch (eREB)
- Prüfung und Buchung sämtlicher Geschäftsvorfälle nach sachlich/rechnerischer Richtigzeichnung durch den Bewirtschafter
- Laufende Überprüfung des Buchungsprozesses
- Organisation und Durchführung der Inventur
- Verwaltung organisatorischer Aufgaben im Fachamt
- Verwaltung von Personenkonten
- Unterstützung und Koordinierung von fachamtsbezogenen Projektarbeiten

Persönliche Voraussetzungen:

- abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung bzw. Abschluss des Angestelltenlehrgangs I oder Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r
- Berufserfahrung in der Buchhaltung
- wünschenswert sind mindestens Grundkenntnisse der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) und der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung Brandenburg (KomHKV Bbg)
- selbständiges und verantwortungsbewusstes Handeln, Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit
- Teamfähigkeit, Belastbarkeit, Flexibilität
- gute EDV-Kenntnisse (MS-Office, H&H proDoppik)

Wir bieten Ihnen:

- tarifgemäße Bezahlung
- flexible Arbeitszeiten im Rahmen der bestehenden Gleitzeitregelung
- Fort- und Weiterbildung
- einen gut ausgestatteten Arbeitsplatz
- eine wertschätzende Atmosphäre im Team.

Interessenten richten ihre Bewerbung mit aussagefähigen Unterlagen bitte **bis spätestens 11.06.2019** an die

**Gemeinde Heidesee
Personalverwaltung
Kennwort: SB GBH**

**Lindenstraße 14b
15754 Heidesee**

bzw. per E-Mail an personal@gemeinde-heidesee.de

Sie werden gebeten, keine Originalunterlagen einzureichen. Die im Zusammenhang mit Ihrer Bewerbung entstehenden Kosten werden durch die Gemeinde Heidesee nicht ersetzt. Aus Kostengründen werden Bewerbungsunterlagen nur zurückgesandt, sofern ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist.

Die Erhebung und Verarbeitung Ihrer persönlichen Bewerbungsdaten erfolgt ausschließlich zweckgebunden für die Besetzung von Stellen innerhalb der Gemeinde Heidesee. Ihre Daten werden grundsätzlich nur an die für das konkrete Bewerbungsverfahren zuständigen innerbetrieblichen Stellen und Fachabteilungen weitergeleitet. Eine darüber hinausgehende Nutzung oder Weitergabe Ihrer persönlichen Bewerbungsdaten an Dritte erfolgt nicht.